

Parkraumüberwachung – Auftragsverarbeitung oder Verantwortlichkeit des Auftragnehmers?

Die meisten Parkplätze und Parkhäuser werden mittlerweile videoüberwacht. Doch immer häufiger nutzen Betreiber die automatische Kfz-Kennzeichenerfassung. Hier werden bei der Ein- und Ausfahrt in das Parkhaus oder auf den Parkplatz das Kfz-Kennzeichen gescannt. Das System verknüpft Ein- und Ausfahrtszeit und erkennt, ob der Kunde sich an die Parkplatzordnung gehalten hat oder ob die max. Parkdauer überschritten wurde.

Die durch den Kfz-Kennzeichenscan erfassten personenbezogenen Daten - im Regelfall ist dies nur das Kennzeichen - werden beim Auftragnehmer oder Auftraggeber gespeichert. Nicht selten übernimmt aber der Auftragnehmer auch das Erstellen von Strafzetteln.

Je nach vertraglicher Ausgestaltung und Aufgaben des Auftragnehmers handelt es sich entweder um eine Auftragsverarbeitung oder eine Verantwortlichkeit seitens des Auftragnehmers.

Eine Auftragsverarbeitung liegt beispielsweise dann vor, wenn personenbezogene Daten (und dazu gehören auch Kfz-Kennzeichen) weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Das ist bei der Parkraumüberwachung z. B. dann gegeben, wenn der Auftragnehmer die Hard- und Software stellt und die Aufnahmen in seiner Cloud gespeichert werden. Handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung, ist der Auftraggeber als Verantwortlicher allein zuständig für die DSGVO-konforme Verarbeitung der Daten. Er muss dann auch dafür sorgen, dass die Kunden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 13 DSGVO informiert werden. Er muss also Schilder aufstellen, die auf die Überwachung hinweisen und den Kunden informieren, bevor dieser in den Aufnahmebereich kommt.

Anders sieht es aus, wenn keine Auftragsverarbeitung vorliegt und der Auftragnehmer selbst als Verantwortlicher auftritt. Hier muss sich der Auftragnehmer um die DSGVO-konforme Verarbeitung kümmern. Eine eigene Verantwortlichkeit liegt dann vor, wenn durch einen Überlassungs- oder Nutzungsvertrag festgelegt ist, dass Kunden direkt mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abschließen und der Auftragnehmer die Daten für eigene Zwecke nutzt oder die mittels Kennzeichenscan erfassten Daten mit Daten aus anderen Quellen verknüpft werden. Diese Verknüpfung findet z. B. bei der Strafzettelstellung statt, wenn die erfassten Kfz-Kennzeichen mit den Halterangaben aus zentralen Melderegistern zusammengeführt werden.

Die Frage, ob es sich um eine Auftragsverarbeitung oder um eine eigene Verantwortlichkeit seitens des Auftragnehmers handelt, lässt sich also nicht pauschal beantworten, da dies vom jeweiligen Einzelfall und der vertraglichen Ausgestaltung abhängt.